

## Übersicht über die wesentlichen Änderungen im neuen Versicherungsvertragsgesetz

Nachstehend fassen wir für Sie die wesentlichen Änderungen innerhalb des Versicherungsvertragsgesetzes 2008 (im Folgenden "VVG 2008") zusammen, die auch für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung sein können:

1. Rechtsfolgen bei **vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung** unterscheiden sich nach dem Grad des Verschuldens (vgl. § 19 VVG 2008). Bei fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung besteht die Möglichkeit, innerhalb von 3 Jahren vom Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen. Bei arglistiger und vorsätzlicher Anzeigepflicht verlängert sich die Rücktrittsfrist auf 10 Jahre.

2. Beim **Zahlungsverzug der Folgeprämie** kommt es auf ein Verschulden beim Verzug an. Nach Ablauf der Mahnfrist hat das Versicherungsunternehmen das Recht, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung wird jedoch unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung nachgezahlt wird (vgl. § 38 VVG 2008).

3. Als Versicherungsunternehmen können wir **Klagen** aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nur bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (vgl. § 215 VVG 2008).

4. Das **Treuhänderverfahren** gemäss § 172 VVG in der alten Fassung wurde abgeschafft. Das Versicherungsunternehmen kann nun unwirksame Klauseln in den Versicherungsbedingungen einseitig ersetzen, wenn die Neuregelung notwendig ist und die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt sind. Vorher war hier die Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders von Nöten.

Wenn Sie die **Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit** eingeschlossen haben, können zusätzlich folgende Änderungen für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung sein:

5. Der Versicherer hat nach einem Leistungsantrag in Textform zu erklären, ob er seine Leistungspflicht anerkennt. Das Anerkenntnis darf nur einmal zeitlich begrenzt sein (vgl. § 173 VVG 2008).

6. Anstatt der bisher anwendbaren, sechsmonatigen **Klagefrist** nach § 12 Abs. 3 VVG in der alten Fassung, hat der Versicherungsnehmer nun die Möglichkeit, im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer dreijährigen Verjährungsfrist Klage zu erheben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen Berater oder direkt an uns.

Mit freundlichen Grüssen

PrismaLife AG